

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 31.**

Marienwerder, den 4. August

**1886.**

Die Nummer 26 der Gesetz = Sammlung, welche von heute ab zur Ausgabe gelangt, enthält unter Nr. 9145 das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juni 1886; und unter

Nr. 9146 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 172 von 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten“, sowie weiter die Nr. 89 von 1886 desselben Blattes verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches bisher von Max Jahn dahier verlegt wurde, untersagt worden.

Offenbach, den 27. Juli 1886.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach.

In Vertretung:  
Fuhr.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Abänderung der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung.

In Abänderung der Bestimmung unter A. I. der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern, oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abzugeben, zulassen darf (§ 56 c. a. a. D.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern.  
von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
v. Bötticher.

### Bekanntmachung.

Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G. = S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 beträgt:

für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn  
684 800,00 Mark.

Berlin, den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekewesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verfloßen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Circular-Verfügung vom 21. October 1846 (Eulenberg, das Medicinal-Wesen in Preußen zc. S. 476 und 477), daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekewesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentieren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar

schadlos halten, jedoch eine gewinnstüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschliebung vorbehalten.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. v. Götler.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Massenbach Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch veröffentlicht.

Marienwerder, den 26. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-Beilage die ministerielle Genehmigung sowie die revidirten Statuten der „Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Winterthur“ beigefügt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 24. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-Beilage die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für den „Allgemeinen deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart“ nebst den Statuten dieses Vereins beigefügt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 28. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mk. verbundene Kreisphysikatsstelle des vom Kreise Inowrazlaw abgezweigten neuen Kreises Strelno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Das anliegend beigefügte, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen unterm 17. Dezember 1885 beschlossene und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 17. Juni 1886 bestätigte Reglement für die Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt zu Königsthal wird auf Grund des § 8 der

Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. Juli 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

10) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den Regierungsbezirk Marienwerder die diesjährige Schonzeit für Hasen bis zum **14. September** einschließlich verlängert.

Marienwerder, den 26. Juli 1886.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

n. Kehler.

11) **Bekanntmachung.**

Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen, um erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit zu genügen, doch wird der Erfolg aller seitens der Eisenbahn zu treffenden Maßregeln nur gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher alle Betheiligten und namentlich die Inhaber von Fabriken zc. im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, wenn irgend angängig, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, insbesondere Kohlen, Roaks zc. auch für den Hausbedarf bereits mit Anfang August begonnen wird.

Bromberg, den 29. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Am 1. August 1886 tritt der Nachtrag VI. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft. Derselbe enthält:

1. Aenderung der Specialbestimmungen zum Betriebs-Reglement;
2. Erweiterung der speciellen Tarifvorschriften betreffs der Wagendecken;
3. Aufnahme neueröffneter Stationen und Aenderung der Entfernungsanzahl Glad-Berlin Ostbahnhof;
4. Aenderung der Ausnahme-Tariffaße für Getreide zc. zwischen Breslau D-Bhf. und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn und Ermäßigung der Ausnahmefaße für Sillowo tr. und Mlawka transito;
5. Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 2 für Blei zc.
6. Berichtigung des Einführungstages der Sätze für Holz, des Spec.-L. II. zwischen Breslau und Bütow, Koniz und Schulitz;

Die Aenderung unter 1 ist bereits durch Aushang auf den Güterexpeditionen publicirt. Die Aenderung zu 4 tritt erst mit dem 12. September d. J. in Kraft.

Ferner wird der Tag der Betriebs-Eröffnung für die Stationen bezw. Haltestellen Kahlbude, Tralau, Neuteich, Marienau und Tiegenhof, für welche der vorliegende Nachtrag bereits Entfernungen enthält, noch besonders bekannt gegeben werden.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

13) Am 15. Juli d. J. ist zu dem vom 1. September v. J. ab gültigen Ausnahme-Tarif für ober-schlesische Steinkohlen und Roaks nach Stationen des unterzeichneten Eisenbahn-Directions-Bezirks, der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und ostpreussischen Südbahn der Nachtrag III. in Kraft getreten. Derselbe enthält directe Frachtsätze für die neu eröffnete Kohlentarifstation Leophasgrube und neue, bezw. ermäßigte Frachtsätze nach den Stationen der Strecke Hebron-Damitz-Neustadt i./B. und Gumenz-Bütow, sowie neue Sätze für je 60000 Kg. für Riesenburg der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.

Druckeremplare des Nachtrags sind durch unsere Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 25. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) In Klesczyn im Kreise Flatow wird am 1. August d. J. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 26. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Wagener.

### 15) Bekanntmachung.

Es werden mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet:

am 1. August: in Utmünsterberg, Kreis Marienburg Westpr., und in Lippusch, Kreis Berent,

am 15. August: in Tiefenau, Kreis Marienwerder Westpr., und in Hoppendorf, Kreis Carthaus.

Danzig, den 28. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Reisewitz.

### 16) Bekanntmachung.

In Tarnowke, im Kreise Flatow, wird am 1. August d. J. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 29. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Wagener.

### 17) Bekanntmachung.

Der Bedarf an Vorrath an Vorrath zur Heranfuhr der Lebensmittel- und Divouatsbedürfnisse aus den zu etablirenden Magazinen Dt. Eylau, Freystadt, Nicolaiten, Riesenburg, Garnsee, Marienwerder und eventl. Gr. Gröben für die Truppen auf die

ganze Dauer der diesjährigen Herbstübungen der Königlichen II. Division soll im Wege der öffentlichen Submission mit nach dem Ermessen der unterzeichneten Intendantur eventl. darauf folgender Licitation verhandlungen werden.

Offerten sind versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Manöर्वorspann“

vor dem am Freitag, den 6. August cr., Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Intendantur, Langgarten Nr. 47, stattfindenden bezüglichen Termin abzugeben oder franco einzusenden.

Ebenfalls liegen auch die Bedingungen, die vor Abgabe des Gebots entweder eigenhändig zu unterschreiben sind oder auf welche ausdrücklich in den Offerten Bezug genommen sein muß, aus. Auch werden die Bedingungen gegen Copialien-Vergütung übersandt.

Nach Eröffnung des Termins eingegangene Offerten werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

Danzig, den 27. Juli 1886.

Königliche Intendantur II. Division.  
Stein.

### 18) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1884 findet am 13. October d. J. in Marienwerder die Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 15. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Marienwerder, den 1. August 1886.

Winkler,  
Depart.-Thierarzt.

### 19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Taglbauer, Tagelöhner, 67 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Fürstenhut, Bezirk Bisek, Böhmen, wegen Münzfälschung zu 3 Jahren Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. Mai 1883, von der Königl. Polizei-Direction zu München, Baiern, vom 16. April d. J.
2. Georg Holzer, Dienstknecht, 31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Großrubbach, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, wegen Hehlerei, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 18. Mai d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Ignaz Thomis, Tagearbeiter, 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mitrowitz, Bezirk Ostrau, Mähren, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 19. April d. J.
4. Josefa Hadulowski, unverehelichte Zigeunerin, 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jelin,

- Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 27. Mai d. J.
5. Marie Harwadka, unverehelichte Zigeunerin, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jelin, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Mai d. J.
  6. Franziska Pawlowski, unverehelichte Zigeunerin, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jelin, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Mai d. J.
  7. Pauline Christof, Zigeunerin, ca. 12 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jelin, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Mai d. J.
  8. Rudolf Hilgert, Sattlergeselle, geb. am 17. Dezember 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Enderödorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. Mai d. J.
  9. Karl Wenger, Handlungsgehülfe, geboren am 24. Dezember 1864 zu Weiskirchen, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 11. Juni d. J.
  10. Marie Agnes Wings, ohne Gewerbe, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stimpelweld, Provinz Limburg, Niederlande, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Aachen, vom 16. Juni d. J.
  11. Adalbert Schwarz, Tagelöhner, 60 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jaroscow, Gemeinde Klein-Biskov, Bezirk Strakonitz, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall und Führung falscher Zeugnisse, vom königlich bayerischen Bezirksamt Bilsbiburg, vom 14. Mai d. J.
  12. Franz Solak, Weber, geboren am 4. Juni 1848 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Bilsbiburg, vom 28. Mai d. J.
  13. Simon Wilhelm, Schmied, geboren am 23. October 1832 zu Oberau, Bezirk Ruffstein, Tirol, ortsangehörig zu Wildschönau, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns im Rückfall und Führung gefälschter Zeugnisse, vom königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 24. Mai d. J.
  14. Girsch Sereiski, Buchbinder, 37 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Suwalky, Russisch Polen, wegen Landstreichens, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 10. Juni d. J.
  15. Rudolf Strasser, Dienstknecht, geb. am 26. März 1850 zu Venken, Schweiz, wegen Diebstahls in 2 Fällen

- und Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 19. Dezember v. J.
16. Karl Berrier, Kupfer und Bleichschmied, geboren am 9. November 1843 zu Billerseyel, Bezirk Dijon, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Mai d. J.
  17. Hermann Glazer, Handlungsreisender, geboren am 12. Juli 1840 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Juni d. J.
  18. Jacob Goldin, Lehrer, Vorsänger und Schächter, geboren am 7. November 1847 zu Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Weisersweiler, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. Juni d. J.

Die durch Beschluß des königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 17. August bezw. 24. Dezember v. J. verfügten Ausweisungen der Müllergesellen Hermann und Rudolf Muthwill aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1885 Seite 479 Z. 3 und für 1886 S. 133 Z. 2) sind zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Genannten preussische Staatsangehörige sind.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Laube Balk, geb. Nabinowicz, verehelichte Gastwirth, geb. 1848 oder 1849 zu Lubar, Gouvernement Polhynien, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1882), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Juni d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Johann Kosch, genannt Weinlich, Dienstknecht, geboren im October 1860 zu Hohenseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falschen Namens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. Juni d. J.
3. Johann Hauptmann, Kellner, geb. am 16. Mai 1853 zu Georgswalde, Bezirk Schludenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 30. April d. J.
4. Josefa Franz, geborene Seidel, Arbeitersfrau, geboren 1842 zu Bömisch-Wernersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Markt-Weckelsdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 11. Mai d. J.
5. Adam Gaczik, Drahtbinder, geboren 1825 zu Ja Kopcze, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsange-

- hörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. Juni d. J.
6. Anton Kaczmarz, Arbeiter, geboren am 15. November 1855 zu Wieruszow, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 23. Juni d. J.
7. Gottlieb Wehle, Goldarbeiter, geboren am 3. Februar 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 24. Juni d. J.
8. Friedrich Michel Stetter, genannt Block, Former, geboren am 11. Dezember 1861 zu Wikkerskum, Gemeinde Benlo, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Leer, Preußen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Auerich, vom 19. Juni d. J.
9. Aloys Böhm, Spengler, 37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchbergsthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 17. Juni d. J.
10. Kornelius de Leeuw, Cigarrenmacher, geboren am 30. Dezember 1843 zu Wageningen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 16. Juni d. J.
11. Alabert Worliczek (Wordlizek), Tagelöhner, geboren 1856 zu Brünleß, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Fälschung von Legitimationspapieren, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 24. Mai d. J.
12. Wenzl Rabourek, Tischler, geboren am 19. März 1857 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 8. Juni d. J.
13. Wilhelm Hofmann, Tagelöhner, früher Kaminkehrer, geboren am 4. Januar 1863 zu Klingen, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Prestic, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 8. Juni d. J.
14. Mathias Scheibl, Schneider, geboren am 19. Dezember 1834 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 8. Juni d. J.
15. Wenzel Sonka, Maurergeselle, geboren 1858 zu Běchyn, Bezirk Mühlfhausen, Böhmen, ortsangehörig zu Hovzdán, Bezirk Mühlfhausen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 9. Juni d. J.
16. Franz Plechl, Bildhauer, 31 Jahre, geboren zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Brachattz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 11. Juni d. J.
17. Josef Numwolf, Sattlergeselle und Gymnastiker, geboren am 2. März 1857 zu Neufkirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns, Führung falschen Namens und einer für einen Andern ausgestellten Urkunde, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 13. März d. J.
18. Ludwig Wolf, Kaufmann, 25 Jahre alt, geboren zu Korytschau, Bezirk Gaya, Mähren, ortsangehörig zu Nachod, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen, wegen Betrug, Betrugsversuch und Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 12. April d. J.
19. Anton Mahr, Schneider, 42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 26. Juni d. J.
20. Aurelie Leonie Florentine Guerry, ledige Kellnerin, geboren am 5. September 1864 zu Delémont, Gemeinde Bémont, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und gewerbsmäßige Unzucht, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 29. Mai d. J.
21. Franz Oskar Svenssohn, Handarbeiter, geboren am 4. April 1850 zu Carlskrona, Schweden, wegen Vergehen gegen § 113 des R.-St.-G.-B., Bettelns im wiederholten Rückfall und Gebrauch falschen Namens, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 29. Mai d. J.
22. Josef Wilhelm Skogholm, Schlosser, 20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Derobro, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, vom 25. Mai d. J.
23. Kaspar Röhlißberger, Melker, geb. im Oktober 1818 zu Langnau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. Mai d. J.
24. Ludwig Studer, Wagner, geboren am 24. August 1845 zu Ober-Buchfitten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. Juni d. J.

20)

**Personal-Chronik.**

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Regierungsrath von Röder in Marienwerder zum Ober-Regierungsrath zu ernennen.

Dem Ober-Regierungsrath von Röder ist die Stelle des Dirigenten der Finanz-Abtheilung bei der Regierung in Stettin übertragen worden.

Die Wiederwahl des Tischlermeisters Adolf Quandt, des Brauereibesizers Franz Welsch und des Rentiers Jakob Kahnemann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Flatow ist bestätigt.

An Stelle des verstorbenen Amtsanwalts Kafalski ist der Amtsanwalt, Major z. D. Erdmann aus Ruß D./Pr. zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Thorn ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Kwiecki, Kreis Konis, ist dem Gutsbesizer Zieting in Schönwalde, bei Gzerst, übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreislichschulinspector Uhl in Konis von diesem Amte entbunden worden.

**21) Erledigte Schulstellen.**

An der Volksschule zu Jastrow wird zum 1. November cr. eine Lehrerstelle erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 20. August cr. bei dem Magistrat zu Jastrow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pemperfin wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreislichschulinspector Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Chelmonie wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesizer Rümker zu Chelmonie zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kelpin, Kreis Tuchel, ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreislichschulinspector Herrn Dr. Köstler zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lichtenhagen wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreislichschulinspector Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 31.)

# Extra-Beilage

zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

## Reglement

für die

### Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt zu Königsthal.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom <sup>29. Juni 1875</sup>/<sub>22. März 1881</sub> wird für die dem Provinzial-Verbande von Westpreußen gehörige „Wilhelm-Augusta“-Blindenanstalt zu Königsthal bei Danzig das nachstehende Reglement erlassen.

#### I. Bestimmung der Anstalt.

##### § 1.

Die Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt ist bestimmt, blindgeborene oder erblindete (vergl. § 2 Nr. 3) Kinder, welche in der Provinz Westpreußen ihren Unterstützungswohnsitz haben oder der Fürsorge des Westpreussischen Landarmen-Verbandes zufallen, zu erziehen, zu unterrichten und ihnen Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, welche sie in den Stand setzen, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt ganz oder theilweise zu erwerben.

Der Regel nach erhalten die Kinder als Freizöglinge auf Kosten der Provinz auch Wohnung in der Anstalt, Unterhalt, Bekleidung und ärztliche Verpflegung in Krankheitsfällen.

Kinder, welche ihren Unterstützungswohnsitz außerhalb Westpreußens haben, können nur gegen Zahlung von Pension bezw. von Schulgeld aufgenommen werden (sfr. § 5).

#### II. Aufnahme, Ausbildung und Entlassung der Blinden.

##### § 2.

Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen

1. nicht blöde oder schwachsinzig sein,
2. an keiner ansteckenden unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden,
3. blind oder doch mit so hochgradiger Schwachsichtigkeit behaftet sein, daß sie unfähig sind, an dem Unterrichte in der Volksschule mit Erfolg theilzunehmen oder sich auf einen Erwerbsberuf außerhalb der Anstalt vorzubereiten.

##### § 3.

Die Aufnahme der Kinder in die Anstalt findet nicht vor dem vollendeten siebenten und in der Regel nicht nach dem vollendeten zehnten Lebensjahre statt.

##### § 4.

Die Normalzahl der Freizöglinge wird durch den Etat bestimmt. Die Anträge wegen der Aufnahme von Freizöglingen sind in den Stadtkreisen an den Magistrat, in den Landkreisen an den

Preis-Ausschuß zu richten und von diesen dem Landesdirektor einzusenden, welchem die Vertheilung der zu besetzenden Freistellen nach dem Bedürfniß der einzelnen Kreise und die Auswahl der einzuberufenden Zöglinge gebührt.

Den Aufnahmeanträgen sind beizufügen:

- a. ein Geburtschein,
- b. ein ärztliches Attest darüber, daß die Bedingungen des § 2 dieses Reglements erfüllt sind,
- c. ein Pocken-Impfungs- bezw. Revaccinationschein,
- d. eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des aufzunehmenden Kindes und seiner gesetzlich zur Fürsorge verpflichteten Angehörigen,
- e. eine rechtsverbindliche Erklärung des Ortsarmen-Verbandes, welchem die vorläufige Fürsorge für das aufzunehmende Kind im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegt, daß er sich verpflichtet, das Kind sorgfältig gereinigt und mit angemessener Kleidung versehen an die Anstalt abliefern und es bei der späteren Entlassung von dort abholen zu lassen.

### § 5.

Soweit es der Raum zuläßt, ist der Landesdirektor ermächtigt, Zahlschüler, d. h. solche Zöglinge aufzunehmen, die nur den Unterricht in der Anstalt genießen, aber nicht dort wohnen und keine Fürsorge der Provinz für Unterhalt, Bekleidung und Verpflegung beanspruchen.

Das für dieselben zu entrichtende Schulgeld wird innerhalb der im Etat zu bezeichnenden Grenzen von dem Landesdirektor auf Grund amtlicher Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse des Zöglings und seiner gesetzlich zur Fürsorge verpflichteten Angehörigen festgesetzt. Ergiebt sich, daß dieselben zur Zahlung eines Schulgelbes außer Stande sind, so können die Kinder vom Landesdirektor als Freischüler aufgenommen werden.

Ebenso kann der Landesdirektor Kinder, für welche neben dem Schulgelde die Erstattung eines von dem Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Pauschquantums für Wohnung, Unterhalt, Bekleidung und Verpflegung in der Anstalt angeboten wird, als Pensionäre aufnehmen.

### § 6.

Die Aufnahme geschieht alljährlich im Anfange des April.

### § 7.

Der Anstaltsdirektor hat die Einberufung der ihm von dem Landesdirektor bezeichneten Zöglinge und Schüler zu veranlassen und darüber zu wachen, daß dieselben der Anstalt nach den von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Bedingungen zugeführt werden.

### § 8.

Der Lehrplan der Anstalt wird von dem Anstaltsdirektor aufgestellt und dem Landesdirektor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das königliche Provinzial-Schulkollegium herbeizuführen hat.

### § 9.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt trifft der Provinzial-Ausschuß in der Haus-Ordnung.

Die Angehörigen der Kinder haben sich aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die Person und Erziehung derselben während des Besuchs der Anstalt zu enthalten, vielmehr sich wegen ihrer desfalligen Absichten und Wünsche mit dem Direktor zu benehmen.

Insbefondere dürfen sie ohne seine Erlaubniß keine Entfernung der Zöglinge aus der Anstalt veranlassen.



— 3 —  
§ 10.

Die Dauer des zur Ausbildung eines blinden Kindes erforderlichen Unterrichts in der Anstalt richtet sich nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Fleiße.

Die Entlassung wird vom Anstaltsdirektor bei dem Landesdirektor beantragt.

§ 11.

Die Entlassung erfolgt alljährlich mit Schluß des Lehrkurses.

Bei der Entlassung werden die Zöglinge auf Kosten der Anstalt mit Kleidungsstücken in der nämlichen Weise ausgerüstet, wie sie beim Eintritte ausgestattet waren.

Von dem Tage der Entlassung hat der Anstaltsdirektor die Angehörigen der Zöglinge behufs deren Abholung in Kenntniß zu setzen. Sollte die Abholung nicht an dem festgesetzten Termine erfolgen, so steht es dem Anstaltsdirektor frei, den Zögling auf Kosten der Verpflichteten unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden.

Dagegen übernimmt der Provinzial-Verband eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das weitere Fortkommen der Zöglinge nicht.

§ 12.

Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt vor vollendeter Ausbildung kann erfolgen:

- a. wenn sich herausstellt, daß derselbe nicht bildungsfähig ist, oder an einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leidet;
- b. wenn die nach § 4 vom Landesdirektor festgesetzten Bedingungen der Aufnahme nicht erfüllt werden;
- c. im Interesse der Anstalt selbst.

Ueber die Entlassung entscheidet auf Vorschlag des Anstaltsdirektors der Landesdirektor.

§ 13.

Stirbt einer der Zöglinge oder Schüler, so ordnet der Direktor die Beerdigung an und macht den Angehörigen, sowie dem Standesamt und dem Landesdirektor hiervon die erforderliche Anzeige.

Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus Provinzialfonds, dagegen für Freischüler, Zahlschüler und Pensionäre von den Angehörigen, eventuell von den verpflichteten Armen-Verbänden getragen.

### III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 14.

Die Verwaltung der Blindenanstalt und die Aufsicht über dieselbe wird nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise dem Landesdirektor geführt. Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, zur Mitwirkung bei dieser Verwaltung ein Curatorium zu berufen, welchem auch die Fürsorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge zu übertragen ist.

§ 15.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt wird dem Direktor übertragen. Er führt die Verwaltung in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Stats und nach den Anweisungen des Landesdirektors und ist der Vorgesetzte des gesammten Lehrer-, Beamten- und Dienstpersonals der Anstalt. Seine Vertretung erfolgt nach Bestimmung des Landesdirektors.

— 4 —  
§ 16.

Die Bedingungen der Anstellung des Direktors und die Höhe seines Gehalts, ebenso die Zahl der Lehrer, der sonstigen Anstalts-Beamten und des Dienstpersonals, ihre Anstellungsbedingungen und die Höhe ihrer Besoldung werden durch den Provinzial-Landtag im Etat festgestellt.

§ 17.

Der Direktor und die Lehrer werden durch den Provinzial-Ausschuß, das sonstige Beamten-Personal durch den Landesdirektor, das Dienstpersonal durch den Anstalts-Direktor angestellt und entlassen. Hilfslehrer können, nach Maßgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgelegten Mittel durch den Landesdirektor angenommen und entlassen werden; derselbe hat jedoch über solche Anordnungen dem Provinzial-Ausschuß in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 18.

Die Schulaufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über die Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt in Königsthal wird nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Sammlung Seite 350) von dem Provinzial-Schul-Collegium zu Danzig ausgeübt.

#### IV. Unterhaltung der Anstalt.

§ 19.

Die Anstalt wird, soweit die eigenen Einnahmen derselben nicht zureichen, durch Zuschüsse des Landarmen-Verbandes der Provinz Westpreußen unterhalten.

#### V. Schlußbestimmung.

§ 20.

Das vorstehende Reglement tritt mit der Eröffnung der „Wilhelm-Augusta-Blindenanstalt“ in Königsthal in Kraft.

---

Beschlossen von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen unterm 17. December 1885.